



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.28 RRB 1914/2818**
Titel **Generalstreik 1912, Klagerückzug.**
Datum 31.12.1914
P. 1016–1018

[p. 1016] Mit Verfügung vom 18. Juli 1913 hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen Böschenstein und Konsorten betreffend Dienstpflichtverletzung etc. anlässlich des Generalstreikes vom 12. Juli 1912 in schwurgerichtlicher Kompetenz eingestellt und die Akten der Bezirksanwaltschaft Zürich zur weiteren Amtshandlung überwiesen. Von der Bezirksanwaltschaft Zürich wurde dann gegen 111 Personen (106 Schweizer und 5 Ausländer) beim Bezirksgericht Zürich Anklage wegen Anstiftung zur Dienstpflichtverletzung, wegen Dienstpflichtverletzung, wegen Nötigung und wegen Hausfriedensbruches, erhoben. Den Delikten nach handelt es sich um 95 Fälle von Dienstpflichtverletzung im Gas- und Elektrizitätswerk und bei der Straßenbahn in Zürich, in 14 Fällen um Anstiftung und Gehülfschaft bei diesen Vergehen, in 13 Fällen um Nötigung, in 3 Fällen um Hausfriedensbruch. Der schwerste Strafantrag geht auf 3 Monate Gefängnis und 2 Jahre Einstellung im Aktivbürgerrecht; kürzere Gefängnisstrafen, zum Teil mit Bußen verbunden, sind gegen 19 Angeklagte, bloße Bußen gegen 90 Angeklagte beantragt. Die Anklage ist zugelassen, die Hauptverhandlung aber, die ursprünglich auf den 23. September 1914 angesetzt war, auf unbestimmte Zeit vertagt worden.

In Hinblick darauf, daß seit dem Generalstreik schon 2 1/2 Jahre verflossen sind, und daß wegen der gegenwärtigen Kriegswirren, deren Ende nicht abzusehen ist, die Erledigung dieses Strafprozesses weiterhin auf unbestimmte Zeit verschoben werden müßte, erschien es angezeigt, die Frage zu prüfen, ob nicht überhaupt auf die weitere strafrechtliche Verfolgung der Angeklagten verzichtet werden sollte.

Der I. Staatsanwalt äußert sich in seinem Berichte vom 14. November 1914 darüber folgendermaßen:

«Die Verhandlung in diesem Monstreprozeß [*sic!*] war auf den 23. September und dann auf den 26. Oktober 1914 angesetzt worden; sie mußte aber wieder verschoben werden, weil nach dem Berichte des Bezirksgerichtes Zürich durch die Mobilisation der schweizerischen Armee eine große Zahl der Angeklagten - zirka die Hälfte - zu den Waffen gerufen worden ist. Die Verhandlung ist nunmehr erst in Aussicht genommen nach durchgeführter Demobilisation, die erst mit dem Ende des europäischen Krieges zu erwarten ist, also voraussichtlich noch in weiter Ferne liegt.

Bei dieser Sachlage hält sich der Unterzeichnete für verpflichtet, Sie zu bitten, dem h. Regierungsrat die Frage vorlegen zu wollen, ob diese Behörde nicht von dem ihr laut den §§ 767 und 768 der Strafprozeßordnung zustehenden Rechte, eventuell von dem sogenannten Notrecht des Staates, Gebrauch machen und der Staatsanwaltschaft Auftrag erteilen wolle, die Anklage durch die Bezirksanwaltschaft Zürich zurückzuziehen und das Verfahren sistieren zu lassen.



Zu diesem Schritte veranlassen mich folgende Erwägungen: Die Verhältnisse haben sich seit den Tagen, da die Anklagen erhoben wurden, gewaltig geändert. Der europäische Krieg umbrandet unsere Grenzen, die schweizerische Armee stellt zur Hut des Landes unter den Waffen und niemand kann Voraussagen, ob und wie lange noch die blutigen Schrecken des Kampfes der Heimat erspart bleiben. Die Notwendigkeit, alles, was die Bürger voneinander trennen und sie gegeneinander verbittern kann, zu vermeiden und zu entfernen, ist in diesen Stunden in besonderem Maße eine höchste Aufgabe des Staates geworden. Sie berechtigt die Regierung, sich daran zu erinnern, daß ihre Gewalt (soweit sie hier in Frage kommt) in der ordnungsgemäßen Vollziehung des Gesetzes nicht die äußerste Grenze findet, sondern daß nach allgemein anerkannter staatsrechtlicher Theorie ihr in so außerordentlicher Zeit auch ein jus eminens, das Notrecht des Staates, zusteht, das über diese Grenze hinausreicht. Ich bin durchaus der Ansicht, daß die Staatsraison dem h. Regierungsrat im vorliegenden Falle die Anwendung dieses Notrechtes gestattet, wenn juristische Bedenken (die ich nicht teile) die Berufung auf die §§ 767 und 768 Rechtspflege für den Entscheid hindern sollten.

Es ist nicht bestreitbar, daß der sogenannte Generalstreikprozeß ein solches trennendes und verbitterndes Element in unserer Bürgerschaft bildet. Über hundert Bürger, wovon die // [p. 1017] Hälfte heute die Waffen für das Land tragen, sind seit mehr als zwei Jahren in ein Strafverfahren verwickelt und müssen angesichts der notwendigen Verschiebung der Gerichtsverhandlung immer noch und lange noch auf das Urteil warten. In der weit überragenden Mehrzahl sind es Leute, die ohne die Aufregung, die zur Zeit des Generalstreikes die Lohnarbeiterschaft Zürich ergriffen hatte, mit dem Strafgesetz kaum in Konflikt gekommen wären. Sie wissen auch, daß aus den hundertfachen Übertretungen des Gesetzes an jenem Tage nur gerade die ihrigen zur Verantwortung gezogen wurden, weil ihnen gegenüber ein Schuldbeweis gelang oder weil sie ehrlich genug waren, die Verantwortung für ihr Tun zu übernehmen. Es werden wenige unter ihnen sein, die nicht täglich mit Arbeitsgenossen zusammenweilen, von denen sie wissen, daß sie sich damals in gleicher oder ähnlicher Weise vergingen, ohne in die Strafuntersuchung verwickelt zu werden, oder ohne doch schließlich unter Anklage mangels Schuldbeweises gestellt zu werden. Das in der organisierten Arbeiterschaft stark entwickelte Solidaritätsgefühl, für die Untersuchung ein hemmendes, aber an sich ein moralisch anzuerkennendes Element, hindert sie, ihre Schuldgenossen preiszugeben und läßt an der Stelle der Menge eine Minderzahl büßen. Bei der Mehrheit wird auch zutreffen, daß sie glaubten, einer Idee zu dienen, die ihnen von Führern, auf deren Wort sie bauten, als ein hohes Ideal hingestellt wurde; und weit weniger in Betätigung eines eigenen, rechtsbrecherischen Triebes, eines lediglich persönlichen Interesses, als im Dienste dieser Idee und in Verteidigung vermeintlich bedrohter und mißachteter Interessen ihres Standes, fielen sie in Schuld. Zudem ist bei den meisten dieser Leute die in Aussicht stehende Strafe nicht die einzige Sühne ihrer Schuld, ja nicht einmal die schwerste Sühne: Die städtischen Arbeiter sind außerdem auf dem Disziplinarwege durch den Stadtrat Zürich schon bestraft worden, und soweit dies durch Zurückversetzung in ein provisorisches Anstellungsverhältnis und Einstellung im Avancement geschah, schwerer getroffen worden, als es durch die in Aussicht stehenden Gerichtsbußen geschehen kann. Rechnet man dazu, daß zirka die Hälfte der Angeklagten die Pflichten als Bürger und Wehrmann jetzt in ernster Zeit zu erfüllen hatte und zum Teil noch erfüllt, und daß die



andere Hälfte dieser vermögenslosen Leute ganz zweifellos die schlimmen Zeitumstände in ökonomischer Hinsicht empfinden muß, so ist es nicht unbegreiflich, daß das immer noch schwebende Verfahren in ganz anderer Weise auf die Angeklagten einwirken und von ihnen empfunden werden muß, als wenn in normalen Zeiten ein Bürger seiner verdienten Strafe harrt. Aber auch in der übrigen Bürgerschaft hat sich eine Gesinnungswandlung vollzogen, die sie einen Akt der Gnade an Stelle der Anwendung strengen Rechtes billigen lassen wird. Das Ereignis vom 12. Juni 1912, das so viel Erbitterung und Empörung auslöste und der Mehrzahl der Bürger nur mit schwerer Strafe sühnbar erschien, ist ganz zurückgetreten und verblaßt gegenüber ganz anders großen und gewaltigen Geschehnissen und Sorgen, die der furchtbare Krieg hervorrief und in mögliche Aussicht stellt. Dem Grundsatz der Schuldverjährung des Strafrechtes, der im Vergessenkönnen und Vergessenwollen der menschlichen Natur seine Wurzel hat, ist durch die außerordentlichen Zeitverhältnisse eine neue, kürzere, im Gesetze nicht vorgesehene Frist gesetzt worden. Der eine Tag der mehr ungewohnten und lästigen, als eigentlich gefährlichen «Proletarierherrschaft», den sich das überraschte Zürich gefallen lassen mußte, weckt heute auch mit Bezug auf seine rechtsbrechenden Begleiterscheinungen im Denken ernster Leute nicht mehr das Sühnebedürfnis, wie vor zwei Jahren: Das Ereignis scheint weit, weit zurückzuliegen und wird kaum anders empfunden, als wenn die gesetzlich vorgesehene Verjährungsfrist in normalen Zeiten abgelaufen wäre. Möglich ist wohl, daß der Verzicht des Staates auf den Strafanspruch nicht ohne Kritik Vorbeigehen wird, aber ganz anders und weit berechtigter würde diese Kritik einsetzen, wenn der Staat auf seinen Anspruch beharrte und dem großen Prozeß den Rechtsweg ließe. Ich will nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß das Bezirksgericht Zürich selbst, welches das Urteil zu fällen hat, in einer Zuschrift an den h. Regierungsrat vom 26. September 1914 der Hoffnung Raum gibt, es möchte an Stelle der Gerichtsverhandlung von der zuständigen Behörde eine würdigere und den gegenwärtigen Zeitverhältnissen besser entsprechende Erledigung der Streikprozedur gefunden werden.»

Der I. Staatsanwalt sieht sich deshalb veranlaßt, «mit Bezug auf diesen Strafprozeß die Weisungen des Regierungsrates zu verlangen» und stellt den Antrag, es möchte, gestützt auf seine Ausführungen, der Auftrag erteilt werden, die Anklagen zurückzuziehen und das Verfahren einzustellen.

Die Justizdirektion schließt sich diesen Erwägungen an; auch sie ist der Ansicht, daß die Durchführung dieses Prozesses unter den heutigen Zeitverhältnissen weder im Interesse der Justiz im besonderen, noch des Staates und der Gesellschaft im allgemeinen liege, und daß der Rückzug der Klage zwingende Gründe für sich habe. Die Verhandlungen würden aufs Neue die Leidenschaften wecken und Verbitterung schaffen; es würde wahrscheinlich auch versucht werden, die Angeklagten mit der Gloriole des Märtyrertums zu schmücken, was um so eher möglich wäre, als in der langen Zeit seit der Begehung der Delikte die Erbitterung im Volk über die Auflehnung gegen die Staatsgewalt an Stärke bedeutend eingebüßt hat. Unzweifelhaft wäre die Folge des Prozesses eine Verschärfung der politischen und Klassengegensätze.

Diese Erwägungen dürften freilich niemals dazu führen, ein Strafverfahren einzustellen, wenn es sich um schwere Vergehen, also um die Notwendigkeit handelte, unter allen Umständen dem verletzten Recht Sühne zu verschaffen. Hier liegt indessen die Sache so, daß bei keinem Angeklagten ein schweres Vergehen in Frage kommt. Das von der Bezirksanwaltschaft beantragte, aber damit noch nicht vom Gericht verhängte



Strafmaximum beträgt drei Monate. Nicht weniger als 90 Angeklagte sollen selbst nach dem Antrage der Bezirksanwaltschaft nur mit Bußen bestraft werden. Man darf also kaum behaupten, daß der Staat ein vitales Interesse an der Bestrafung habe. Dazu kommt, daß der größte Teil der Angeklagten bereits disziplinarisch durch Entlassung, Versetzung ins Provisorium, Entzug der Lohnaufbesserung, empfindlich bestraft worden ist; die andern haben durch Haft und durch die Unannehmlichkeiten der Untersuchung bereits die Folgen ihrer unüberlegten Handlungen zu spüren bekommen. Wenn heute der Staat unter den außergewöhnlichen Zeitverhältnissen darauf verzichtet, den Prozeß durchzuführen, so zeigt er sich nicht schwach, sondern er begeht damit einen Akt der Versöhnlichkeit und der Milde; die Rechtfertigung dafür liegt im vollen Umfang in den gegenwärtigen politischen und wirtschaftlichen Zuständen. Es darf ferner darauf hingewiesen werden, daß auch in unsern Nachbarstaaten, zum Teil für viel schwerere Vergehen, Amnestien erlassen worden sind.

Kommt man zu der Überzeugung, daß die Durchführung des Generalstreikprozesses nicht im politischen und sozialen Interesse des Staates liegt, so bieten sich verschiedene Wege, um ihn aus der Welt zu schaffen. Nicht in Betracht kommt die Begnadigung im engern Sinne, da diese eine bereits erfolgte gerichtliche Verurteilung voraussetzt. Dagegen könnte die Amnestie in Frage gezogen werden. Darüber, ob dieses außerordentliche Rechtsmittel im Kanton Zürich angewendet werden kann, gehen die Meinungen auseinander. Während Sträub in seinem Kommentar zur zürcherischen Staatsverfassung die Amnestie der Begnadigung gleichstellt und damit den Kantonsrat für ihre Anwendung als zuständig erklärt, sind andere Autoren der Ansicht, die Verfassung habe nur die Begnadigung im engern Sinne dem Kantonsrat übertragen, nicht aber die Amnestie; diese sei aber wie jene ein Recht, das dem Souverän, also bei uns dem Volke zustehe, die Delegation an den Kantonsrat fehlt aber bei ihr. Wäre kein anderer Weg gangbar, so müßte wohl durch einen Antrag an den Kantonsrat die Entscheidung darüber herbeigeführt werden, ob er sich nach Analogie der Begnadigung für zuständig hält, eine Amnestie auszusprechen.

Einen solchen Weg bieten nun aber die §§ 767 und 768 des Rechtspflegegesetzes in Verbindung mit § 900. Nach letzterem Paragraphen kann die Staatsanwaltschaft oder die Bezirksanwaltschaft als Prozeßpartei (§ 893 R. P. G.) die Anklage zurückziehen, so lange nicht die Hauptverhandlung eröffnet ist. Das ist hier nicht der Fall; sie ist erst angesetzt, jedoch aus zwingenden Gründen verschoben worden. Der Zulassungsbeschluß bedeutet nicht den richterlichen Befehl, die Angeklagten vor Gericht zu stellen. Da hier rechtliche Gründe zum Rückzüge der Anklage fehlen, muß die Staatsanwaltschaft, die ihrerseits der Bezirksanwaltschaft Weisung erteilt, sich auf die Zuständigkeit des Regierungsrates aus den §§ 767 und 768 berufen und dessen Weisung einholen. Nach § 767 des Rechtspflegegesetzes hat «bei Einleitung von Strafprozessen, welche eine politische Bedeutung haben, die Staatsanwaltschaft so frühzeitig, als es ohne Gefährdung der Prozedur geschehen kann, dem Regierungsrat über bereits getroffene Verfügungen Bericht zu erstatten und für weitere Maßregeln die erforderlichen Aufträge einzuholen.» Daß der Generalstreikprozeß «politische Bedeutung» hat, steht wohl bei der Veranlassung des Prozesses außer Zweifel (siehe auch Protokoll des Kantonsrates 1912, Seite 624). Nach § 767 ist der Regierungsrat berechtigt, ohne weitere Begründung alle Rechtsmittel anzuwenden, die das Gesetz zuläßt, also auch den Klagerückzug und die Sistierung. Das geht auch aus der noch umfassenderen Kompetenz des § 768 hervor, der ihm erlaubt, von Amtes



wegen, also selbst ohne Antrag der Anklagebehörden oder sogar gegen deren Willen aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen Aufträge und Weisungen zu erteilen. So lange die Hauptverhandlung nicht begonnen hat, steht ein Prozeß noch immer im Stadium der Einleitung.

Daß die Beseitigung des Prozesses der Forderung des § 768, «zweckmäßig» oder «notwendig» zu sein, entspricht, ist bereits hinreichend dargetan worden. Es kann sich also nur noch darum handeln, daß die Staatsanwaltschaft, gestützt auf die §§ 767 und 768, ausdrücklich ermächtigt werde, die Bezirksanwaltschaft mit dem Rückzuge der Anklage und in logischer Konsequenz mit der Sistierung des Verfahrens zu beauftragen.

Wollte man aber auch Bedenken dagegen erheben, daß die Artikel 767 und 768 auf Prozesse erstreckt werden, die schon bis zur Hauptverhandlung gediehen sind, so kann, wenn Meinung gegen Meinung steht, jedenfalls in diesem besonderen Fall der alte Grundsatz angerufen werden: in dubio pro reo; er gilt nicht nur für den Richter, sondern auch für den Ankläger. Der Regierungsrat darf sich bei widerstreitenden Rechtsansichten die eine oder andere Auffassung aneignen, ohne sich dem Vorwurf einer Verletzung der verschiedenen interpretierbaren Gesetzesstellen auszusetzen. Und wenn wie hier so schwerwiegende Gründe der Staatsraison angerufen werden können, so hat die Regierung nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, diejenige Auslegung anzuwenden, die dem lebendigen Geiste der Gesetzgebung, nicht bloß dem toten Buchstaben entspricht, und die damit auch in höherem Maße dem Staatsinteresse dient.

Nach Einsichtnahme eines Berichtes der Staatsanwaltschaft und eines Antrages der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Gestützt auf §§ 767 und 768 des zürcherischen Rechtspflegegesetzes in Verbindung mit §§ 893 und 900 wird die Staatsanwaltschaft eingeladen, die Bezirksanwaltschaft Zürich mit dem Rückzuge der beim Bezirksgerichte Zürich eingereichten Anklagen gegen Rimathé, Platten und Konsorten betreffend Dienstpflichtverletzung etc. (sogen. Generalstreikanklagen) zu beauftragen und demgemäß das Strafverfahren zu sistieren.
- II. Mitteilung an die Staatsanwaltschaft und an die Justizdirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]